

# **Gebührensatzung für die Kooperative Ganztagsbildung in der Grundschule Neunkirchen am Brand**

(Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Gebührensatzung.

## Inhalt der Satzung:

- § 1    Gebührenerhebung
- § 2    Gebührenschuldner
- § 3    Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
- § 4    Zahlungsbedingungen
- § 5    Betreuungsgebühr/Elternbeitrag
- § 6    Zusätzliche Betreuungsgebühr in den Ferien
- § 7    Verpflegungsgeld
- § 8    Inkrafttreten

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand erhebt für die Benutzung der Kooperativen Ganztagsbildung (vgl. § 1 Benutzungssatzung) in der Grundschule Neunkirchen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1)    Gebührenschuldner sind:
  - die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kooperative Ganztagsbildung aufgenommen wird
  - lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
- (2)    Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kooperativen Ganztagsbildung (Beginn des Benutzungsverhältnisses). Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kooperative Ganztagsbildung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (vgl. § 9 Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen

Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

- (3) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Betreuungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten und wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Barzahlungen bzw. Überweisungen sind nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

#### **§ 5 Betreuungsgebühr/Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der individuellen Dauer des Besuchs der Kooperativen Ganztagsbildung (vgl. § 10 Benutzungssatzung).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Betreuungszeit nicht voll genutzt wurde.
- (3) Eine soziale Differenzierung der Betreuungsgebühren nach Einkommensverhältnissen ist nicht vorgesehen.
- (4) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend des Buchungsmodells (vgl. § 10 Benutzungssatzung) wie folgt erhoben:

<b>Buchungsmodelle und Betreuungsgebühr</b>			
bis zu 8 Stunden wöchentlich	bis zu 15 Stunden wöchentlich	bis zu 25 Stunden wöchentlich	über 25 Stunden wöchentlich
75,- €	100,- €	125,- €	150,- €

Auf der Grundlage des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 16.12.2020 gewährt der Markt Neunkirchen am Brand den Gebührenschuldern einen freiwilligen monatlichen Elternbeitragszuschuss unabhängig von Buchungsmodell in folgender Höhe, der die Elternbeiträge wie folgt reduziert:

Betreuungsjahr 2021/2022	20,- € pro Kind monatlich
Betreuungsjahr 2022/2023	20,- € pro Kind monatlich
Betreuungsjahr 2023/2024	15,- € pro Kind monatlich
Betreuungsjahr 2024/2025	10,- € pro Kind monatlich

- (5) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kooperative Ganztagsbildung so beträgt die Ermäßigung für jedes Geschwisterkind 20,- € monatlich, unabhängig vom Buchungsmodell nach Abs. 3.
- (6) Zusätzlich zur Betreuungsgebühr wird - unabhängig vom Buchungsmodell - ein monatliches Material- und Spielgeld in Höhe von 5,- € erhoben.

### **§ 6 Zusätzliche Betreuungsgebühr in den Ferien**

- (1) Für Kinder, die die Kooperative Ganztagsbildung regulär besuchen, sind 14 Tage Ferienbetreuung in der monatlichen Elterngebühr bereits enthalten. Ab dem 15. Ferienbetreuungstag wird zusätzlich zur monatlichen Elterngebühr eine Tagespauschale von 10,- € pro Tag berechnet. Die individuellen Betreuungskosten werden anhand der gebuchten Tage berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Kinder, die die Kooperative Ganztagsbildung nur im Rahmen der Ferienbetreuung besuchen (sog. Kurzzeitbuchungen) entrichten eine tägliche Betreuungsgebühr von 15,- € zuzüglich 1,- € Material- und Spielgeld. Die individuellen Betreuungskosten werden anhand der gebuchten Tage berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist ein Verpflegungsgeld zusätzlich zur monatlichen Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Höhe des täglichen Verpflegungsgeldes in der Kooperativen Ganztagsbildung beträgt derzeit 4,30 €. Der Markt Neunkirchen am Brand behält sich eine Anpassung der Verpflegungsgebühren vor.
- (2) Das Verpflegungsgeld wird monatlich anhand der Inanspruchnahme abgerechnet.
- (3) Das Essen kann von den Gebührenschuldern bis 10.00 Uhr für den betreffenden Besuchstag schriftlich per E-Mail an [koga-mensa@neunkirchen-am-brand.de](mailto:koga-mensa@neunkirchen-am-brand.de) abbestellt werden. Die Abmeldung wirkt für den in der Abbestellung angegebenen Zeitraum.
- (4) Bei ausschließlicher Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach § 6 Abs. 2 wird das Verpflegungsgeld zusammen mit der täglichen Betreuungsgebühr abgerechnet und in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 21.03.2023



1. Bürgermeister  
Martin Walz